

SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN

Diese Lesefassung beinhaltet die 1. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung.

Diese Lesefassung beinhaltet die 2. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung.

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) geändert worden ist, und des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBL. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2015, 23.03.2016 und 17.06.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die besonderen Leistungen sind in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführt.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende(n) eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarer/mittelbarem Veranlasser(in) aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. Bescheinigungen über den Besuch öffentlicher Schulen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
8. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf - bzw. abgerundet.

- (2) Orientiert sich die Gebühr an einem Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz, ist die Höhe entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Amtshandlung festzusetzen. Weiter ist die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die ermäßigte Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 9,- € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtige(r)

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7**Entstehung der Gebühren- und
Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen.

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.06.1997 außer Kraft.

Reinbek, den 23.11.2015

Stadt Reinbek

	LS	Der Bürgermeister Björn Warmer
Reinbek, den 11.04.2016	LS	Stadt Reinbek Der Bürgermeister Björn Warmer
Reinbek, den 06.07.2021	LS	Stadt Reinbek Der Bürgermeister In Vertretung Peter Huschke 1. Stadtrat

Gebührentabelle

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr €</u>
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,- €
	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,- €
	Bescheinigungen in Fundangelegenheiten (z.B. Fahrradbescheinigung)	6,- €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf maximal	18,- €
	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10 € bis 25,- €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten	
	je angefangene DIN-A-4-Seite.	5,- €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	10,- €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,-€
3	Fotokopien je Seite (bis DIN A4)	0,30 €
	DIN A3	0,50 €
	Stadtbibliothek Selbstkopierer (DIN A4 / DIN A3 Buchkopien)	0,10 - 0,15 €
4	Bei Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Lichtpausen und Großkopien an Kopierfirmen wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages erhoben.	
	Der Verwaltungsaufwand beträgt höchstens	18,- €
5	Ausdrucke auf dem Großformatdrucker	
	s/w Ausdruck	Preis pro Dezimeter 0,60 €
	farbiger Flächenausdruck	Preis pro Dezimeter 3,80 €
	farbiger Strichausdruck	Preis pro Dezimeter 1,50 €

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 6 | Für schriftliche Auskünfte, die nicht unter § 2 fallen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 18,- € |
| 7 | Druckstücke von Orts-Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.
je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung | 3,- € bis 8,- € |
| 8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 5,- € – 300,- € |
| 9 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides
= Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist | mind. 9,- € |
| 10 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 10,- € |
| 11 | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 4,- € |
| 12 | Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag | 5,- € |
| 13 | Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde | 18,- € |
| 14 | Abschriften und Druckstücke von Vergabeunterlagen je nach Kosten der Herstellung | 18,- € bis 256,- € |
| 15 | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken
a) Anliegerbescheinigungen
b) Hausnummernatteste | 26,- €
8,- € |
| 16 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden;
Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung | 18,- € |
| 17 | Schriftliche Auskünfte mit Plan über Lage der Entsorgungskanäle,
je angefangene halbe Stunde der Bearbeitung | 18,- € |

18	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes auf Antrag des Eigentümers. Bei Vergabe an Firmen wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages erhoben. Der Verwaltungsaufwand beträgt höchstens		18,- €
19	Verwendung (Ausleihe) von Negativen an Archivbenutzer/innen für private Zwecke		
	- für 1. Negativ		5,- €
	- für 2. und ff. Negative		3,- €
20	Scannen im Stadtarchiv pro Objekt		1,- €
	zzgl. Materialkosten pro Diskette bzw. CD-Rom		1,- €
	Bildreproduktion historischer Fotos		
	Ausdruck DIN A 6		1,50 €
	Ausdruck DIN A 5		3,- €
	Ausdruck DIN A 4		6,- €
	Ausdruck DIN A 3		9,- €
21	Verwendung von Bildmaterial aus dem Reinbeker Stadtarchiv und weiteren Kultureinrichtungen für kommerzielle und sonstige Werbezwecke pro Bild	50,- - 256,- €	
22	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Schülerstammkarten (Schülerbeförderung)		10,- €
23	Handlungen nach dem Bestattungsgesetz		
	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum		30,- €
	Ausstellung des Leichenpasses		15,- €
	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)		30,- €
	Festlegung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung/Obduktion		15,- €
	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)		30,- €
	Genehmigung privater Bestattungsplätze	300,- - 500,- €	
	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung		50,- €

Diese Satzung wurde am 29.10.2015 von der StVV beschlossen, am 23.11.2015 vom Bürgermeister ausgefertigt und am 30.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht, so dass sie am 01.12.2015 in Kraft getreten ist.

Die 1. Änderung wurde am 23.03.2016 von der StVV beschlossen, am 11.04.2016 vom Bürgermeister ausgefertigt und am 21.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht, so dass sie am 22.04.2016 in Kraft getreten ist.

Die 2. Änderung wurde am 17.06.2021 von der StVV beschlossen, am 06.07.2021 vom 1. Stadtrat in Vertretung des Bürgermeisters ausgefertigt und am 08.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht, so dass sie am 09.07.2021 in Kraft getreten ist.